

RS Lvwg 2021/9/23 LVwG-AV-1460/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.09.2021

Norm

VVG 1991 §4

ZustG §7

ZustG §13 Abs1

Rechtssatz

Die Vollstreckung eines Bauauftrags hinsichtlich einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft kommt erst dann in Betracht, wenn der Auftrag gegenüber allen Miteigentümern rechtskräftig ist (vgl VwGH Ra 2017/06/0154). Die formelle Rechtskraft im Sinne der Unanfechtbarkeit eines Bescheides kann nämlich subjektiv different sein, dh sie kann im Mehrparteienverfahren gegenüber einer Partei eingetreten sein, einer anderen gegenüber aber (noch) nicht (vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht11 2019 Rz 457), weil im Mehrparteienverfahren die Erlassung des Bescheides den einzelnen Parteien gegenüber zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann; der Eintritt der formellen Rechtskraft ist demnach bei einem Bescheid, der an mehrere Parteien ergeht, für jede Partei gesondert zu beurteilen (vgl Hengstschläger/Leeb AVG § 68 Rz 7).

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Ersatzvornahme; Verfahrensrecht; Vollstreckungsverfahren; Zustellung; Empfänger; Wirksamkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.1460.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at